



Zahnersatz.

Eine Leistung der KNAPPSCHAFT

 **KNAPPSCHAFT**
für meine Gesundheit!

Inhalt

- 03 Was versteht man unter Zahnersatz?**
- 04 Wahlfreiheit durch Festzuschüsse**
- 05 Wie funktionieren befundbezogene Festzuschüsse?**
- 06 Wie spare ich mit dem Bonusheft?**
- 07 Gibt es einkommensabhängige Härtefallregelungen?**
- 09 Welche Garantie gibt es?**
- 10 Was leistet die KNAPPSCHAFT?**
- 12 Was muss ich machen?**
- 13 MehrLeistungPrivat**
- 14 Haben Sie Fragen?**

Was versteht man unter Zahnersatz?

Unter dem Stichwort „Zahnersatz“ im Sinne einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung versteht man neben Kronen eine zahnprothetische Versorgung mit festsitzendem oder herausnehmbarem Zahnersatz, aber auch eine Kombination aus beiden Teilen.

Die so genannte Prothese ist also ein künstlicher Ersatz für nicht mehr vorhandene natürliche Zähne.

Bei der Versorgung mit Zahnersatz gibt es verschiedene Möglichkeiten, je nachdem wie viele Zähne fehlen und wie sich die Gebiss-Situation insgesamt darstellt.

Von „festsitzendem Zahnersatz“ spricht man bei

- Brücken
- Klebebrücken (Adhäsivbrücken)
- implantatgetragenen Zahnersatz (Suprakonstruktionen)

Als „herausnehmbaren Zahnersatz“ bezeichnet man

- Teilprothesen
- Totalprothesen
- implantatgestützte Teil- und Totalprothesen (Suprakonstruktionen)

Ein Wort zum Begriff „Implantate“, der so genannten künstlichen Zahnwurzel. Das Implantat wird in den Kieferknochen einoperiert und verwächst anschließend mit dem Knochen. Hierdurch entsteht bei dem darauf angebrachten Zahnersatz ein fester Sitz – eine vorteilhafte, aber auch kostenträchtige Lösung.

Von „Kombinationsversorgung“ spricht man, wenn festsitzender mit herausnehmbarem Zahnersatz zu einer funktionellen Einheit unter Verwendung von Teleskopkronen zusammengefügt wird.

Wahlfreiheit durch Festzuschüsse

Ob Zahnkronen, Brücken oder Prothesen – der Zahnersatz ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und damit natürlich auch eine Leistung der KNAPPSCHAFT.

Die KNAPPSCHAFT zahlt für den Zahnersatz festgelegte Zuschüsse, die so genannten befundbezogenen Festzuschüsse.

Den befundbezogenen Festzuschuss zahlen wir in jedem Fall, und zwar unabhängig davon, ob Sie sich für eine einfache oder eine aufwändige Therapie entscheiden.

Wie funktionieren befundbezogene Festzuschüsse?

Angenommen, der zahnärztliche Befund lautet: Zahnlücke mit einem fehlenden Zahn. In diesem Fall gibt es unterschiedliche Therapiemöglichkeiten, um das Problem zu lösen. In der Regel wird der fehlende Zahn durch eine Brückenkonstruktion ausgeglichen. Diese Lösung entspricht grundsätzlich der so genannten Regelversorgung, das bedeutet: Sie ist in solchen Behandlungsfällen üblich.

Als Patientin oder Patient haben Sie aber auch die Möglichkeit, sich für eine andere, aufwändigere zahnmedizinische Versorgung zu entscheiden. Das kann zum Beispiel ein implantatgetragener Zahnersatz sein, der den fehlenden Zahn ersetzt. Eine solche Lösung erfüllt den gleichen Zweck, ist aber teurer als die Brückenkonstruktion.

Für den Zuschuss ist völlig unerheblich, welche zahnmedizinische Versorgung Sie wählen. Ganz gleich, ob Sie sich für die kostengünstigere oder die aufwändige Lösung entscheiden, der Zuschuss der KNAPPSCHAFT bleibt gleich.

Die Festzuschüsse umfassen mindestens 60 Prozent der festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. Entscheidend sind ausschließlich der Befund, also die Zahnlücke, und die in der Regel übliche Versorgung, in diesem Fall also die Brückenkonstruktion. Wählen Sie einen von der Regelversorgung abweichenden Zahnersatz, sind die hieraus entstehenden Mehrkosten von Ihnen zu tragen.

Wie spare ich mit dem Bonusheft?

Sie erhalten von der KNAPPSCHAFT einen höheren Zuschuss zum Zahnersatz, wenn Sie regelmäßig zu den zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen gegangen sind.

Ihr Festzuschuss wird individuell berechnet. Konkret bedeutet das: Für diejenigen, die den Zahnarzt in den letzten fünf Jahren einmal jährlich (für unter 18-jährige Versicherte je Kalenderhalbjahr) für eine Kontrolluntersuchung aufgesucht haben, erhöht sich der Festzuschuss auf 70 Prozent. Und wer diese Vorsorge für die letzten zehn Jahre nachweisen kann, erhält sogar einen auf 75 Prozent erhöhten Festzuschuss. So erhöht sich zum Beispiel ein Festzuschuss in Höhe von 600 Euro auf 700 Euro (70 Prozent) oder auf 750 Euro (75 Prozent).

Regelmäßige Vorsorge wird also belohnt: Ihr Bonusheft zum Nachweis zahnärztlicher Kontrolluntersuchungen ist bares Geld wert.

Im Rahmen unseres Bonusprogramms können Sie für die regelmäßige Zahnprophylaxe einen Bonus erhalten. Mehr Infos finden Sie in unserer Broschüre zum AktivBonus.

Gibt es einkommensabhängige Härtefallregelungen?

Versicherte, die bestimmte Sozialleistungen erhalten (zum Beispiel bei Heimunterbringung zu Lasten eines Trägers der Sozialhilfe) oder über nur geringfügige Bruttoeinnahmen verfügen, erhalten Zahnersatz im Rahmen einer Regelversorgung kostenfrei.

Geringfügige Einnahmen liegen vor, wenn diese im Kalenderjahr 2025 bei Alleinstehenden 1498,00 Euro und bei Verheirateten 2059,75 Euro im Monat nicht übersteigen. Für jeden weiteren im Haushalt lebenden Angehörigen erhöht sich der Betrag um 374,50 Euro.

Wird ein über die Regelversorgung hinaus gehender oder abweichender Zahnersatz gewählt, erstattet die KNAPPSCHAFT in diesen Fällen maximal 100 Prozent der Regelversorgungsleistung.

Daneben besteht die Möglichkeit, einen einkommensabhängigen Zuschuss im Rahmen der „gleitenden Härtefallregelung“ zu beantragen. Dies ist für Sie interessant, wenn Sie die genannte Einkommensgrenze für die Härtefallregelung nur knapp überschreiten. Die Höhe dieses zusätzlichen Zuschusses richtet sich nach Ihrer individuellen finanziellen Belastungsgrenze.

Eine konkrete Berechnung kann erst nach Abschluss der Behandlung anhand der endgültigen zahnärztlichen Rechnung erfolgen.



Welche Garantie gibt es?

Der Garantieanspruch der Krankenkasse gegenüber dem Zahnarzt auf alle zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen im Rahmen der Regelversorgung beträgt zwei Jahre. Unabhängig von den Ansprüchen der Krankenkasse gegenüber dem Zahnarzt können Sie aufgrund einer Pflichtverletzung aus einem Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Ansprüche gegen Ihren Zahnarzt geltend machen. Diese Ansprüche verjähren grundsätzlich nach drei Jahren.

Was leistet die KNAPPSCHAFT?

Eines vorneweg: Die Höhe der befundbezogenen Festzuschüsse zum Zahnersatz ist bei allen Krankenkassen gleich. Ihr Eigenanteil ist jedoch abhängig von der Art der von Ihnen gewählten prothetischen Versorgung.

Für die zahnmedizinischen Befunde sind Festkosten gebildet worden, an denen die KNAPPSCHAFT sich finanziell beteiligt. Für Regelversorgungen (zum Beispiel Metallkrone für den hinteren Backenzahn oder Brücke bei einer kleineren Lücke) beträgt der Festzuschuss mindestens 60 Prozent der Kosten. Ein erhöhter Zuschuss von 70 oder 75 Prozent senkt Ihren Eigenanteil erheblich.

Wird eine Lücke von bis zu vier fehlenden Zähnen in einem Kiefer bzw. drei fehlenden Zähnen im Seitenzahnggebiet mit einer Brücke geschlossen, können im Rahmen dieser Regelversorgung grundsätzlich Festzuschüsse für fest-sitzenden Zahnersatz gezahlt werden. Bei größeren Lücken beteiligt sich die KNAPPSCHAFT an den Kosten wie für einen herausnehmbaren Zahnersatz als kostengünstige Lösung. Wenn Sie sich in einem solchen Fall dennoch für

eine Brückenversorgung entscheiden sollten, würde Ihr Eigenanteil deutlich steigen. Begleitmaßnahmen, die vom Zahnarzt im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Zusammenhang mit einer Regelversorgung erbracht werden (zum Beispiel Röntgenuntersuchungen), werden über die elektronische Gesundheitskarte abgerechnet. Wird eine gleichartige oder andersartige, also im Regelfall höherwertige Versorgung gewünscht (zum Beispiel implantatgetragener Zahnersatz), müssen alle anfallenden Zusatzkosten, die über den Festzuschuss bei der Regelversorgung hinausgehen, aus eigener Tasche getragen werden.



„Als Geschäftsmann ist ein ordentliches Äußeres gleich doppelt wichtig. Gepflegte Zähne sind dabei schon die halbe Miete.“

Thomas Pohl (53), selbstständiger Handwerksmeister aus Duisburg, geht regelmäßig zur Vorsorge und spart dadurch viel Geld beim Zahnersatz.

Solche „ästhetisch-kosmetischen Komfortlösungen“ haben aber auch eine andere Abrechnungsgrundlage zur Folge. Der Zahnarzt ist dann berechtigt, bei Teilen oder der vollständigen Gesamtrechnung seine Gebühren nach

einem „privaten Leistungsverzeichnis“ anzusetzen. Es steht Ihnen frei vor der Unterschrift auf einem „Privatvertrag“ eine medizinische Zweitmeinung oder ein Alternativangebot einzuholen.

Was muss ich machen?

Ist Zahnersatz erforderlich, stellt Ihr Zahnarzt Ihnen einen gebührenfreien Heil- und Kostenplan auf, der uns vor Behandlungsbeginn vorgelegt wird. Sie erhalten dann eine konkrete Aussage über den von uns zu übernehmenden Anteil.

Nach Abschluss der Behandlung rechnet der Zahnarzt – außer bei andersartigen Versorgungsformen – den Festzuschuss mit uns ab. Sie zahlen den von Ihnen zu übernehmenden Eigenanteil an den Zahnarzt.

Die Kosten für die eventuell mit dem Zahnarzt privat vereinbarten Mehrleistungen haben Sie allein zu tragen und ebenfalls an den Zahnarzt zu zahlen. Bei Durchführung einer andersartigen Versorgung (zum Beispiel Brückenversorgung an Stelle einer herausnehmbaren Prothese) rechnet der Zahnarzt die Gesamtkosten direkt mit Ihnen ab. Nach Vorlage der Gesamtrechnung zahlen wir an Sie den Festzuschuss.

MehrLeistungPrivat

Kunden der KNAPPSCHAFT bietet die DKV Deutsche Krankenversicherung AG im Rahmen der privaten Krankenzusatzversicherung die Möglichkeit, den gesetzlichen Versicherungsschutz zu erweitern.

Hierbei gibt es im ambulanten Bereich Tarife für erweiterte Zahnbehandlungs- und Zahnersatzleistungen.

Möchten Sie dazu beraten werden?
Dann wenden Sie sich an die DKV Deutsche Krankenversicherung AG unter der Rufnummer 0800/3746 444 (täglich 7 bis 19 Uhr - gebührenfrei). Oder auf www.dkv.com.

Haben Sie Fragen?

Viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.knappschaft.de/zahnersatz oder wenden Sie sich an Ihren Versichertenberater.

Kennen Sie schon Meine KNAPPSCHAFT?

In Ihrem persönlichen Serviceportal erledigen Sie Ihre Angelegenheiten ganz einfach online. Rund um die Uhr. Meine KNAPPSCHAFT - auch als App.

Interesse? Dann besuchen Sie uns auf www.knappschaft.de/meineknappschaft.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 – 28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/zahnersatz

Bildnachweise:

© GettyImages/Westend61

© iStock/microgen

© iStock/PeopleImage

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2025